# Satzung

#### **§1**

# Name. Sitz, Rechtsform

- 1. Der Verein trägt den Namen FREIWILLIGE FEUERWEHR ESSERSHAUSEN e.V.
- Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Weilburg unter der Registernummer VR 596 eingetragen.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Weilmünster Ortsteil Essershausen.

#### 8 2

# Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

 Der Verein FREIWILLIGE FEUERWEHR ESSERSHAUSEN - im folgenden Verein genannt – hat den Zweck das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Weilmünster-Essershausen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.

Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,

- a. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- b. für den Brandschutz zu werben und öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- c. interessierte Einwohner für den Brandschutz zu gewinnen
- d. die Jugendfeuerwehr zu fördern.
- e. Förderung der Kameradschaft
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Politische und religiöse Betätigung innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

#### § 3

# Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzgruppe,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Mitgliedern der Damenabteilung,
- d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- e) den Ehrenmitgliedern,
- f) den fördernden Mitgliedern.

### § 4

# Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung der Einsatzabteilung angehören.
- 3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
- 4. Zu den Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der

Mitgliederversammlung ernannt. Mitgliedsbeiträge werden von ihnen nicht erhoben.

5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit bekunden wollen.

### § 5

## Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Beschwerde ist der Mitgliederversammlung vorzutragen, die dann den Beschluss über den Ausschluss fasst. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. In allen Fällen ist die auszuschließende Person vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- 6. Bei Ausschluss aus der Einsatzabteilung gilt die Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Ist der Ausschluss rechtskräftig vollzogen, erlischt damit auch die Mitgliedschaft im Verein.

### § 6

## Mittel

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch j\u00e4hrliche Mitgliedsbeitr\u00e4ge, deren H\u00f6he von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch sonstige Vereinseinnahmen

#### § 7

# Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die "Mitgliederversammlung,
- b. der Vereinsvorstand.

### **§ 8**

### Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vereinsvorsitzenden oder von seinem / seiner Stellvertreter / in geleitet.
  - Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuberufen.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung beim Versammlungsleiter gestellt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

#### § 9

# Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Antrage,
- d. Wahl des gesamten Vorstandes für fünf Jahre,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- f. Genehmigung der Jahresrechnung,
- g. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- j. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### § 10

# Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen oder abzustimmen.
- 5. Für die Durchführung von Personenwahlen ist ein / e Wahlleiter / in von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der / die Wahlleiter / in ist nicht wählbar. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem / der Schriftführer / in und dem / der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 7. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

# § 11

# Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- a) dem / der Vereinsvorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Kassenwart / in
- d) dem / der Schriftführer / in
- e) 2 Beisitzern

Der / die Wehrführer / in und sein/ e Stellvertreter / in sind Kraft Ihres Amtes Vorstandsmitglieder.

- 2. Der / die Vorsitzende hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen zu informieren.
- 3. Der / die Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Er / Sie leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm / ihr unterzeichnet wird.
- Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
   Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 12

# Geschäftsführung und Vertretung

- Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden und nimmt die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahr.
- 3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den /die Vorsitzende / n, in dessen Verhinderungsfall durch seinen / ihre Stellvertreter / in, abgegeben. Der / die Vorsitzende und sein / ihre Stellvertreter / in oder der /die Vorsitzende oder sein / ihre Stellvertreter / in mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 13

# Rechnungswesen

- Der / die Kassenwart / in ist f
  ür die ordentliche Erledigung der Kassengesch
  äfte verantwortlich.
- 2. Auszahlungen dürfen nur mit Genehmigung des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit Genehmigung seines / ihres Stellvertreters / in, verfügt werden.
- 3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er / sie gegenüber den Kassenprüfern / innen Rechnung.
- 5. Die Kassenprüfer / innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht

### § 14

# Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschlossen wird.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschuss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Marktflecken Weilmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" im Ortsteil Essershausen zu verwenden hat

### **§15**

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss im Umlaufverfahren gemäß § 32, Absatz 11 BGB genehmigt. Jedes Mitglied hat den Mitgliederbeschluss, sowie eine Abschrift dieser Satzung erhalten und dies durch seine Unterschrift bestätigt. Die Satzung tritt mit Eingang beim Amtsgericht in Weilburg in Kraft. Der Verein ist am 10.04.2000. in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weilburg unter der Nummer VR 596 eingetragen worden.

Vorsitzender, Arnd Rosenkranz

Stellv. Vorsitzender Andreas Mickert

Kassierer Fabian Sachs

Schriftführer Klaus Dörflinger

Essershausen, 14.03.2015